

Satzung des Vereins:

Freunde des Neuen Gymnasiums e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.11.2008
in Raunheim.**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt
unter der Registriernummer VR _____ am _____.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Freunde des Neuen Gymnasiums e.V."
- 2 Er hat seinen Sitz in 65428 Rüsselsheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 2 Diese Zwecke bestehen in dem Vereinsziel der Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule. Im Einzelnen werden zum Beispiel folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
 - 2.1 Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - 2.2 Unterstützung der Aktivitäten von Arbeitsgemeinschaften

- und schulischen Sportgruppen
 - 2.3 Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - 2.4 Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien
 - 2.5 Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B Spinde und Schulbibliothek
 - 2.6 Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - 2.7 Öffentlichkeitsarbeit
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - 5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
 - 6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - 7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 5 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung per Aufnahmeformular an den Vorstand erworben.
- 3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 4 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1 Austritt des Mitglieds
 - 5.2 Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
 - 5.3 Ausschluss
- 6 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Vereinsziele oder die Satzung verstößt. Das Mitglied ist 3 Wochen zuvor schriftlich auf die drohende Ausschließung hinzuweisen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 2 Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

- 3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 4 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - 1.1 Beiträge
 - 1.2 Spenden
 - 1.3 sonstige Einnahmen
- 2 Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 1.2 der erweiterte Vorstand
 - 1.3 die Mitgliederversammlung
- 2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - 2.1 Vorsitzenden
 - 2.2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.3 Schatzmeister

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über sowohl Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür

Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sein.

- 3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
 - 3.1 geschäftsführenden Vorstand
 - 3.2 Schriftführer
 - 3.3 und bis zu 12 Beisitzern
- 4 Im Falle des Ausfalls des Vorsitzenden übernimmt die Geschäfte der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- 5 Im Vorstand sollten zwei der an der Schule vertretenen Gruppen, (Lehrer und Eltern) mit vertreten sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- 3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.
- 4 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt
- 5 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 6 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 7 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus gegebenem Anlass mit zweiwöchiger Frist jederzeit einberufen werden.
- 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 9.1 Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

- 9.2 Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - 9.3 Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Jahr.
 - 9.4 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandschaft.
 - 9.5 Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - 9.6 Entlastung des Vorstandes.
 - 9.7 Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins.
 - 9.8 Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins.
 - 9.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 9.10 Beschlussfassung über eventuelle Ausschlüsse.
 - 9.11 Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 11 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung
- 12 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 13 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 14 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1 Über Satzungsänderungen, Änderungen bezüglich des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 3 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an das Neue Gymnasium in Rüsselsheim, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Raunheim, 25. November 2008

Unterschriften der Gründungssitzungsmitglieder

Weitere Unterschriften der Gründungssitzungsmitglieder